



**(Vorläufige Version)**

**Stellungnahme**

**zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**

**zum Thema**

**„Religionsfreiheit und europäische Identität“**

**1) Eignet sich das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit als identitätsschaffendes Konzept für Europa? Wie könnte ein solches Konzept in der Praxis mit Leben erfüllt werden?**

In den Verfassungen fast aller europäischen Staaten, in der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats von 1950 sowie in der im Rahmen des Lissabon-Vertrags kürzlich in Kraft getretenen EU-Grundrechtscharta ist die Religionsfreiheit als Grund- und Menschenrecht klar verankert. Das „case law“ der nationalen Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (in Straßburg) lässt sich in seiner Fülle kaum noch überschauen.

Ohne Zweifel gehört die Religionsfreiheit zentral zu einer menschenrechtlich verstandenen europäischen Identität. Dabei handelt es sich freilich um eine „offene Identität“: Die Religionsfreiheit stellt nicht etwa eine spezifisch europäische Errungenschaft oder gar ein exklusiv europäisches Kulturerbe dar, sondern ist aufgrund ihres *universalen Geltungsanspruches* von vornherein auf Rezeption und Umsetzung gleichermaßen auch in außereuropäischen Regionen angelegt.

Mit Leben erfüllt wird die Religionsfreiheit dadurch, dass man sie sowohl weltweit präzise und entschieden einfordert als auch innerhalb Europas konsequent umsetzt. Zu einer konsequenten Verwirklichung der Religionsfreiheit wiederum gehört insbesondere auch das Eintreten für die volle Gleichberechtigung von religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten. Diesbezüglich gibt es nach wie vor ernst zu nehmende Defizite in Europa.

**2) Welchen Stellenwert hat die Religions- und Glaubensfreiheit im europäischen Wertekanon und wie kann dieses Menschenrecht eine europäische Identität stiften, die allen Bürgern Europas - unabhängig von ihren Glaubensüberzeugungen - offen steht?**

Die Religionsfreiheit – vollständig: Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, „freedom of religion or belief“ – hat den Stellenwert eines in der Menschenwürde begründeten universalen Menschenrechts. Für eine freiheitliche und gerechte Gestaltung des Pluralismus in Europa ist sie von schlechthin entscheidender Bedeutung. Sie stellt die Grundlage des säkularen Rechtsstaats dar, der als Heimstatt für Menschen unterschiedlicher religiöser oder nicht-religiöser Orientierung fungieren soll. Mit der modernen Demokratie ist die Religionsfreiheit im Übrigen historisch und systematisch aufs engste verwoben.

**3) Obwohl in Europa das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend gesichert ist, unterscheiden sich die nationalen Regierungen erheblich, was z.B. die Gleichbehandlung von Religionen und den Umgang mit religiösen Symbolen anbelangt. In welcher Weise beeinflusst diese Uneinheitlichkeit die Idee einer europäischen Identität auf der Basis von Religionsfreiheit?**

Wie jedes Menschenrecht ist die Religionsfreiheit nicht nur ein Freiheits-, sondern auch ein Gleichheitsrecht, begründet in der *gleichen Würde aller Menschen*. Subjekt des Anspruchs auf Gleichberechtigung in der Freiheit sind genau deshalb allerdings nicht Religionen als solche, sondern *die Menschen* (individuell und gemeinschaftlich) mit ihren unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Interessen und Ausdrucksformen in der Privatsphäre sowie im öffentlichen Leben.

Eine staatliche Ungleichbehandlung unterschiedlicher religiöser Symbole bedarf stets einer sorgfältigen Rechtfertigung, in der der Nachweis zu erbringen ist, dass solche Ungleichbehandlung keine Diskriminierung darstellt. Religiöse Diskriminierungen lassen sich mit der Idee einer in der Religionsfreiheit und anderen Menschenrechten begründeten europäischen Identität nicht vereinbaren.

**4) Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Debatte über die Religionsfreiheit auf das Selbstbild Europas aus und welchen Einfluss hat die Abgrenzung zum Islam auf die europäische Identität?**

Das Verhältnis von Europa und Islam steht vor allem in der seit Jahren anhaltenden Kontroverse um eine zukünftige EU-Mitgliedschaft der Türkei stets mit zur Debatte. In dieser Auseinandersetzung um den EU-Beitritt der Türkei wird erstaunlicherweise oft ausgeblendet, dass die Türkei bereits seit mehr als sechs Jahrzehnten (seit dem 9. August 1948) *Mitglied des Europarats* ist; sie unterliegt dementsprechend auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Wer die Meinung vertritt, dass die Türkei aufgrund ihrer mehrheitlich muslimischen Bevölkerung „nicht zu Europa“ gehöre, verabschiedet sich damit faktisch auch vom Europarat – also von derjenigen Institution, die seit genau 60 Jahren die menschenrechtliche Identität Europas weitgehend geprägt hat.

Auch abgesehen von der Frage einer etwaigen künftigen EU-Mitgliedschaft der Türkei ist zu bedenken, dass sich der Islam längst in den europäischen Staaten heimisch gemacht hat. Eine europäische Identität, die sich in Abgrenzung zum Islam verstünde, liefe daher auf die Exklusion, Marginalisierung und Diskriminierung von Teilen der europäischen Bevölkerung hinaus. Dies wäre verhängnisvoll – und zugleich eine Absage an ein menschenrechtliches Selbstverständnis Europas.

Eine Religionsfreiheit, die sich in Abgrenzung gegenüber dem Islam verstünde, wäre ein Widerspruch in sich. Richtig ist allerdings die Feststellung, dass es innerhalb des Islams – d.h. innerhalb seiner unterschiedlichen regionalen, theologischen, religionsrechtlichen und lebensweltlichen Facetten – noch sehr viel Klärungsarbeit hinsichtlich einer vollen Rezeption der Religionsfreiheit zu leisten gilt. Denn als universales Menschenrecht geht die Religionsfreiheit weit über das traditionelle, auf Koexistenz mit anderen monotheistischen Religionen beschränkte islamische Toleranzkonzept hinaus.

**5) Gesetzlich ist in allen Mitgliedstaaten der EU das negative Recht auf Religionsfreiheit, d.h. das Recht des/r Einzelnen, keiner Religion anzugehören und das Recht, eine Religion wechseln zu können, gewährleistet. Inwieweit ist dieses Recht in der politisch-gesellschaftlichen Praxis wie z.B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder anderen tatsächlich umgesetzt oder sehen Sie die negative Religionsfreiheit z.B. durch die Betonung der Religion im Alltag gefährdet?**

Die negative Religionsfreiheit ist aus menschenrechtlicher Perspektive genauso wichtig wie die positive Religionsfreiheit. Beide Aspekte folgen „gleichursprünglich“ aus der Würde des Menschen als eines zur freien Selbstbestimmung befähigten Subjekts. Die negative Religionsfreiheit schützt die Menschen allerdings nicht generell davor, in ihrem gesellschaftlichen Alltag mit Manifestationen religiösen Lebens – zum Beispiel mit religiösen Symbolen – konfrontiert zu werden. Sie wird vielmehr erst dort beeinträchtigt, wo Menschen *von Staats wegen* (d.h. durch direktes oder indirektes staatliches Handeln bzw. Unterlassen) zu religiösen Überzeugungen, Bekenntnissen oder Praktiken gedrängt werden.

Die Situation des Schulunterrichts, der ja eine staatliche Pflichtveranstaltung darstellt, erweist sich genau deshalb als besonders sensibel. Daraus ergeben sich oft schwierige Konflikte um die Präsenz religiöser Überzeugungen und Symbole, die durch möglichst schonenden Ausgleich der Interessen aller beteiligten Parteien gelöst werden müssen. Eine staatliche Schulpolitik, die darauf abzielte, etwaige Konflikte durch forcierte Purifizierung des schulischen Lebens von sämtlichen religiösen Symbolen „präventiv“ zu bearbeiten, liefe allerdings auf eine einseitige Verschiebung zugunsten der negativen Religionsfreiheit hinaus und wäre daher problematisch.

- 6) Die Debatte um Religionsfreiheit in Europa zielt im Kern auf das Verhältnis Europas zum Islam. Eine der zentralen Zukunftsfragen ist hier, ob sich die muslimischen Zuwanderer in die bestehende - auf einer jüdisch-christlichen Tradition begründete – säkularisierte europäische Wertegemeinschaft integrieren werden oder ob sich die europäische Identität unter dem Einfluss wachsender muslimischer Bevölkerungsanteile verändern wird. Gibt es Anzeichen für eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung voran schreitet und welche Auswirkungen sehen Sie vor diesem Hintergrund für die Religionsfreiheit?**

Die in der Religionsfreiheit begründete säkulare Wertordnung, die mittlerweile die verbindliche Grundlage des Zusammenlebens in Europa bildet, hat sich innerhalb eines *konfliktreich verlaufenen Lernprozesses* gegen vielerlei Widerstände (auch gegen Widerstände seitens der christlichen Kirchen) in der Moderne herausgebildet. Es stellt sich heute die Aufgabe, die muslimischen Bevölkerungsteile der europäischen Gesellschaften in diese unabgeschlossene historische Lerngeschichte verstärkt mit hineinzunehmen und ihnen die damit verbundenen Optionen zu eröffnen, aber auch die damit verbundenen innerreligiösen Lernprozesse zuzumuten. Solche Lernprozesse haben vor allem durch lebensweltliche Eingewöhnung auch längst schon stattgefunden. Dass sich dadurch das Verständnis europäischer Identität verändert, ist nur selbstverständlich.

- 7) Brauchen wir einen Euro-Islam und wenn ja, was ist das?**

Der Begriff des „Euro-Islams“ ist so vielen Missverständnissen ausgesetzt, dass es sich empfiehlt, in politischen Debatten auf ihn zu verzichten. Man endet sonst schnell in hoffnungsloser Verwirrung. Außerdem sollte sich der Staat davor hüten, die Inhalte von Religionen (bzw. Weltanschauungen) festlegen oder in eine bestimmte Richtung lenken zu wollen. Denn der säkulare Rechtsstaat hat – gerade in der Konsequenz der Achtung der Religionsfreiheit – keine theologische Kompetenz.

- 8) Wo liegen die Grenzen für die freie Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die derzeitigen Diskussionen sowie Maßnahmen über die Einschränkungen der Religionsfreiheit (Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz, Verbot der Burka in Belgien, Billigung des Burkaverbots am 14. September 2010 durch den französischen Senat etc.)?**

Kein Menschenrecht gilt völlig unbeschränkt, auch nicht die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden. Konkrete Einschränkungen können aber nur mit großer Vorsicht – unter strikter Beachtung der dafür vorgesehenen Kriterien – vorgenommen werden. Gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention müssen etwaige Einschränkungen eine gesetzliche Grundlage haben, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, einem wichtigen Zweck (aus einer abschließend definierten Liste legitimer Zwecke) dienen und für die Erreichung dieses Zwecks auch geeignet sein.

Die Schwierigkeiten in der Debatte um die Burka rühren vor allem daher, dass dabei nicht nur unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte, sondern auch unterschiedliche empirische Einschätzungen aufeinander stoßen. Letztere betreffen vor allem die im Einzelnen oft schwer entscheidbare Frage, ob die betroffenen Frauen die Burka freiwillig tragen oder ob sie dazu gezwungen werden. Geht man von einer freiwilligen Handlung aus, die womöglich Ausdruck religiöser Überzeugung ist, lassen sich Verbotsnormen im allgemeinen öffentlichen Raum kaum rechtfertigen. (Dass eine Burka-Trägerin unmöglich als Lehrerin arbeiten oder andere auf „face to face“-Interaktion ausgelegte Berufe ausüben kann, steht aber einem anderen Blatt. Auch spezielle Regelungen für besondere Situationen wie etwa Prüfungen wären eigens zu bedenken.) Geht man hingegen davon aus, dass die betroffenen Frauen zum Tragen der Burka gezwungen werden, stellt sich die Frage, ob strafrechtlich bewehrte Verbotsnormen wirklich geeignet sind, hier Abhilfe zu schaffen oder ob sie nicht faktisch dazu beitragen, den Bewegungsspielraum der betroffenen Frauen weiter einzuzengen. Statt dem Phänomen der Gesichtsverschleierung mit strafrechtlichen Mitteln zu begegnen, wäre es sinnvoller, andere Wege einzuschlagen und im Übrigen dafür Sorge zu tragen, dass das Thema nicht zur populistischen Stimmungsmache missbraucht wird.

Das Minarettverbot in der Schweiz richtet sich direkt gegen die symbolische Präsenz einer bestimmten Religion im öffentlichen Raum und wirkt insofern eindeutig diskriminierend. In der europäischen Verfassungslandschaft bildet dieses Verbot (in Artikel 72 Absatz 3 der Schweizer Bundesverfassung) einen bizarren Fremdkörper.

**9) Das Recht auf Religionsfreiheit gerät gelegentlich in Konflikt mit europäischen Rechts- und Wertvorstellungen. So genehmigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Schächten von Tieren trotz eines entsprechenden Verbots im Tierschutzgesetz. Ähnliche Konflikte zeichnen sich bereits zum Beispiel bei der Frage nach der Beschneidung von Jungen im Judentum und Islam mit Blick auf GG Art. 2, Abs. 2 ab. Wie bewerten Sie diese Konflikte vor dem Hintergrund von Religionsfreiheit einerseits und europäischer (Rechts-)Identität andererseits?**

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, gilt nicht ohne Einschränkungsmöglichkeiten, die allerdings mit der gebotenen Vorsicht und Präzision nach eigens dafür vorgesehenen Kriterien durchzuführen sind. Falls Einschränkungen z.B. zugunsten der öffentlichen Gesundheit oder zugunsten der Rechte anderer unumgänglich sein sollten (und zwar nach den hohen Maßstäben einer demokratischen Gesellschaft), können sie ggf. entsprechende gesetzliche Einschränkungen rechtfertigen. Ein eindeutiger Fall wäre etwa die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, die als schwere Verletzung des Rechts auf körperliche und seelische Integrität auch dann nicht hinnehmbar wäre, wenn ihre Durchführung als Ausübung der Religionsfreiheit verstanden würde. Nach herrschender Ansicht lässt sich Beschneidung von Jungen aufgrund ihrer sehr viel geringeren Eingriffstiefe damit allerdings nicht vergleichen.

**10) Gibt es in anderen europäischen Staaten ähnliche Paragraphen wie den § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird? Inwieweit schränken solche Gesetze die Religionsfreiheit in Europa ein?**

Strafbestimmungen nach Art des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches gibt es in vielen, wenn auch nicht allen europäischen Staaten. Schutzgegenstand ist dabei in der Regel (eine Ausnahme wäre Griechenland) nicht etwa die Ehre Gottes, sondern der *gesellschaftliche Friede*, der durch die schwere Verletzung religiöser Gefühle gefährdet sein könnte. Die Rechtsprechung zu solchen Delikten verfährt in meisten europäischen Staaten (und so auch in Deutschland) aus guten Gründen sehr zurückhaltend; es kam in der jüngeren Vergangenheit kaum je zu Verurteilungen.

Wenn man jedoch bedenkt, dass in vielen Staaten der Welt Blasphemie-Gesetze (mit im Einzelnen unterschiedlichen Schutzzwecken: Ehre Gottes, Reinheit des Glaubens, religiöser Friede usw.) zu massiven Beeinträchtigungen sowohl der Religionsfreiheit als auch der Meinungsfreiheit führen (so etwa in Pakistan), wäre zu erwägen, ob die europäischen Staaten nicht ein Beispiel dafür geben sollten, dass eigene Strafnormen spezifisch zum Schutz religiöser Gefühle (oder gar zu genuin theologischen Zwecken) nicht erforderlich sind; denn der gesellschaftliche Friede lässt sich auch ohne solche Strafnormen sichern. In diesem Sinne hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats empfohlen, dass die nationale Gesetzgebung und Praxis „dahingehend überprüft werden, dass Gotteslästerung als eine Beleidigung einer Religion entkriminalisiert wird“ (Empfehlung 1805/2007). In der Tat wurden z.B. in England und Wales im Jahre 2008 die – vormals im Übrigen diskriminierend ausgestalteten – Blasphemietatbestände aufgehoben.

**11) In Bezug auf den islamischen Religionsunterricht kann eine formale Verfassungstreue nicht ausreichen, sondern die Werte des säkularen demokratischen Staates im Religionsunterricht müssen ausdrücklich bejaht werden. Wie weit geht diese Verpflichtung?**

Ein säkularer Rechtsstaat, der aus Respekt vor der Religionsfreiheit in Fragen religiöser Wahrheit keine staatliche Entscheidungskompetenz beanspruchen darf, kann einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht nur dann durchführen, wenn er sich die dazu erforderliche theologische Kompetenz von den Religionsgemeinschaften gleichsam „ausleiht“. Gleichwohl bleibt der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der staatlichen Schule eine *Veranstaltung des Staates*, der dafür sorgen muss, dass die tragenden Verfassungsprinzipien – insbesondere die Grund- und Menschenrechte – bei der inhaltlichen Anlage und praktischen Durchführung des Religionsunterrichts nicht unterminiert werden. Die Verfassungsprinzipien werden damit nicht selbst zu „zivilreligiösen Werten“ stilisiert; sie sind keineswegs ein Gegenstand quasi-religiöser Bekenntnisse, sondern bilden die „säkulare“ Grundlage des staatlichen Religionsunterrichts. Die Religionsgemeinschaften müssen sich affirmativ darauf einlassen, wenn sie ihre Rolle bei der Mitwirkung am Religionsunterricht übernehmen wollen.

**12) In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche grundgesetzlich verankert. Die Staats- und Kirchenjuristen beschreiben diese Trennung jedoch als "hinkende Trennung". Wie beurteilen Sie die Glaubensfreiheit in Deutschland unter dem Aspekt der Trennung von Staat und Kirche?**

Alle Formen von Staatskirche, Staatsreligion oder Staatsideologie (jedenfalls sofern sie mehr sind als ein historisches Zitat) sind unter Gesichtspunkten der Religionsfreiheit problematisch. In der Praxis laufen sie meist auf die zumindest symbolische Diskriminierung der Angehörigen anderer Bekenntnisse hinaus. Um der Religionsfreiheit willen, die als Menschenrecht auch den Aspekt der *Nicht-Diskriminierung* aufgrund von Religion oder Weltanschauung umfasst, darf sich der Staat nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifizieren. In freiem Anschluss an Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts lässt sich dies als das Prinzip der *respektvollen Nicht-Identifikation* bezeichnen.

Respektvolle Nicht-Identifikation muss nicht auf eine Absage an jedwede förmliche Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hinauslaufen. Solche Kooperationsstrukturen stellen vielmehr dann kein Problem dar, wenn sie auf der Basis von *Fairnessprinzipien* beruhen, d.h. für die Angehörigen aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in nicht-diskriminierender Weise offen stehen.

Der in der Literatur gelegentlich zu findende Begriff der „hinkenden Trennung“ ist nicht hilfreich, weil er sich am „laizistischen“ Ideal der strikten Absage an jedwede förmliche Kooperation orientiert, das in Europa eher einen Sonderfall darstellt. Statt die bestehenden Kooperationsstruktur generell unter den Verdacht der Halbherzigkeit zu stellen (wie dies von der Metapher der „hinkenden Trennung“ her nahe liegt), wäre es sinnvoller, sie konkret darauf hin zu prüfen, ob sie dem mittlerweile erreichten Grad an religiöser und weltanschaulicher Pluralität in fairer Weise gerecht werden. Diesbezüglich gibt es sicherlich Handlungsbedarf, der in Fragen des Religionsunterrichts besonders offenkundig und weitgehend politisch anerkannt ist, sich aber auch auf andere Felder der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften (etwa im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien) erstreckt.

**13) Religionsgesellschaften finanzieren sich in der EU sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gibt es die Kirchensteuer. Aufgrund der Pluralisierung der philosophischen Ausrichtung der Bevölkerung und der Säkularisierungsprozesse hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausdifferenzierung der Glaubensausrichtung und ein Wertewandel der Bevölkerung stattgefunden. Sehen Sie konkreten staatlichen Veränderungsbedarf im Verhältnis des Staates zu den großen Religionsgesellschaften, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen?**

Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass der tatsächliche Pluralismus der europäischen Gesellschaften – d.h. die Vielfalt der gelebten religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, aber auch die Vielfalt der Modi im Umgang mit religiösen Phänomenen – in den religionsrechtlichen Regelungen der europäischen Staaten noch nicht angemessene Berücksichtigung findet. Schwierig ist vor allem die faire Integration kleiner bzw. neuer Religionsgemeinschaften (oft abschätzig „Sekten“ genannt), die zum Beispiel in den Curricula des staatlichen Religionsunterrichts

vermutlich kaum positiv vorkommen. Dabei sind gerade kleine Religionsgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas, die Baha'i oder die Ahmadis weltweit überproportional von religiöser Verfolgung bedroht.

**14) Der Europarat ist ein zentrales Forum für die Menschenrechte. Der ihm angegliederte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch die Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die Situation religiöser Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates in Osteuropa – speziell in Russland - und der Türkei dar?**

Die Religionsfreiheit hat naturgemäß besondere Bedeutung für religiöse Minderheiten. Dies zeigt sich auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, beispielsweise in einer Entscheidung über die Befreiung alevitischer Schüler vom stark sunnitisch geprägten Ethikunterricht in der Türkei und insbesondere in zahlreichen Entscheidungen zugunsten von Zeugen Jehovas, die auch in mehreren Mitgliedsstaaten des Europarats unter Stigmatisierung und Diskriminierung leiden.